



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Belange von Palliativpatientinnen und -patienten im Rahmen der häuslichen
Krankenpflege

Berlin, 05.08.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 04.07.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)) bezüglich der Belange von Palliativpatientinnen und -patienten im Rahmen der häuslichen Krankenpflege aufgefordert.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG) war der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt worden, Näheres zur Verordnung häuslicher Krankenpflege in der allgemeinen ambulanten Palliativversorgung in der HKP-RL zu regeln. Der Beschlussentwurf sieht neben der Klarstellung, dass die im Leistungsverzeichnis der HKP-RL genannten Leistungen eine kurative aber auch eine palliative Zielsetzung haben können, weiterhin vor, dass bei Leistungen, die im Rahmen der ambulanten Palliativversorgung verordnet werden, in Bezug auf die gesetzliche Befristung der Leistungsdauer auf vier Wochen regelmäßig ein begründeter Ausnahmefall für einen längeren Leistungsbezug anzunehmen ist. Ferner beinhaltet der Beschlussentwurf die Aufnahme einer neuen Komplexleistung zur spezifischen palliativpflegerischen Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Patientinnen und Patienten, deren Lebenserwartung auf Tage oder wenige Wochen limitiert ist, als neue Nr. 24a in das Leistungsverzeichnis der HKP-RL.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Aufnahme der Leistungen der Palliativpflege in die HKP-RL ausdrücklich und sieht hierin einen weiteren Schritt zur Verbesserung der Versorgungssituation von schwerstkranken und sterbenden Patientinnen und Patienten.

Anregen möchte die Bundesärztekammer, den Zeitraum „auf Tage oder wenige Wochen limitierte Lebenserwartung“ näher zu präzisieren und ggf. mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (SAPV-RL) abzugleichen. Voraussetzung ist dort, dass die Lebenserwartung nach begründeter Einschätzung der verordnenden Ärztin oder des verordnenden Arztes auf Tage, Wochen oder Monate gesunken ist. Bei Kindern gelten die Voraussetzungen für die SAPV auch bei einer länger prognostizierten Lebenserwartung als erfüllt.

Berlin, 05.08.2016



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL.M.
Stv. Leiterin Dezernat 1